

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1306/2016
Datum RR-Sitzung: 23. November 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.2519
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung: Kantonaler Taxpunktwertvertrag Hebammen ab 1.1.2015 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und der tarifsuisse ag. Genehmigung

1 Sachverhalt

1.1 Gegenstand der Vereinbarung

48 Krankenversicherer, vertreten durch die tarifsuisse ag (nachfolgend tarifsuisse ag) haben sich mit dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern (nachfolgend Hebammenverband) auf den rubrizierten Tarifvertrag vom 10. Juli 2015 geeinigt, welcher den Tarif ab 1. Januar 2015 regelt.

1.2 Genehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 19. Oktober 2015 hat die tarifsuisse ag den kantonalen Taxpunktwertvertrag eingereicht und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebeten, diesen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu beantragen.

1.3 Empfehlungen der Preisüberwachung

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Vereinbarung mit Blick auf Artikel 14 PüG¹ der Preisüberwachung zur Stellungnahme geschickt. In ihrem Schreiben vom 11. November 2015 hat die Preisüberwachung aufgrund des im KVG² vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits und ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

2 Begründung

2.1 Zuständigkeit

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.³

Die vorliegende Tarifvereinbarung enthält in Artikel 8 die Taxpunktwerte, welche für die Vergütung von Hebammenleistungen gemäss KVG im Kanton Bern anwendbar sind (örtlicher Geltungsbereich nach Artikel 3 des Vertrages). Der Regierungsrat des Kantons Bern ist daher zur

¹ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Artikel 46 Absatz 4 KVG

Genehmigung dieser Taxpunktweite zuständig und tritt auf das Gesuch von der tarifsuisse ag ein.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Am 28. Dezember 1995 schlossen der Schweizerische Hebammenverband (SHV) und das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen (KSK, heute santésuisse) einen gesamtschweizerischen Tarifvertrag ab, in welchem die Tarifstruktur für die Abgeltung der geburtshilflichen Betreuung durch Hebammen sowie pauschale Vergütungen für bestimmte Leistungen ab dem 1. Januar 1996 vereinbart wurden.

Der Bundesrat hat den gesamtschweizerischen Tarifvertrag am 26. Juni 1996 genehmigt.⁴ Im Februar 1998 setzte der Bundesrat den Taxpunktwert für Hebammenleistungen im Kanton Bern im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf CHF 1.10 fest.

Mit dem vorliegenden Vertrag haben sich der Hebammenverband und die tarifsuisse ag auf neue Taxpunktweite für den Kanton Bern geeinigt. Die anwendbare Tarifstruktur ist im gesamtschweizerischen Tarifvertrag vom 28. Dezember 1995 enthalten.

Bei der Genehmigung von Tarifen zwischen Versicherern und Leistungserbringern ist zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.⁵ Dabei ist insbesondere auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten.⁶

2.3 Betriebswirtschaftliche Tarifbemessung

Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird.⁷ Diese Bestimmung stellt sowohl die zentrale Leitschnur für die Tarifgestaltung als auch eine der zentralen Zielsetzungen des KVG dar.⁸ Bei der Vereinbarung der Tarife ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten.⁹

Für die Vergütung von Hebammenleistungen im Kanton Bern haben die Parteien für die Zeit ab dem 1. Januar 2015 folgende Taxpunktweite vereinbart:

- vom 01.01.2015 bis 30.04.2015: CHF 1.10
- vom 01.05.2015 bis 31.12.2015 CHF 1.20
- vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 CHF 1.23
- ab dem 01.01.2017 CHF 1.25

Somit wird der bisherige Taxpunktwert von CHF 1.10 schrittweise innerhalb von zwei Jahren um 15 Rappen erhöht.

⁴ vgl. bspw. RKUV/RAMA/RAMI 2/3/1998, S. 194

http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/02874/02876/index.html?download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCFelN9e2ym162epYbg2c_JjKbNoKS6A--&lang=de

⁵ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁶ Artikel 43 Absatz 4 KVG

⁷ Artikel 43 Absatz 6 KVG

⁸ EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Zürich 2010, Art. 43 Rz. 19 mit Hinweisen auf BGE 131 V 133 E. 4, S. 137 sowie BGE 123 V 290 E. 6c aa, S. 305

⁹ Artikel 43 Absatz 4 KVG

Die Gesuchstellerin führt in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 2015 aus, dass die Erhöhung des kantonalen Taxpunktwerts mit der Kostenentwicklung und den steigenden Anforderungen an die Leistungsersteller begründet wird.

Die betriebswirtschaftliche Tarifbemessung basiert grundsätzlich auf transparent ausgewiesenen Kosten- und Leistungsdaten. Der zur Genehmigung beantragte Taxpunktwert¹⁰ wurde hingegen nicht anhand von repräsentativen kantonalen Kosten- und Leistungsdaten ermittelt, sondern stellt eine Verhandlungslösung dar.

In Anbetracht der fehlenden repräsentativen kantonalen Kosten- und Leistungsdaten verbleibt es dem Regierungsrat, den Taxpunktwert als reines Verhandlungsergebnis zu beurteilen. Es ist für ihn ersichtlich, dass sich die Kosten seit der letztmaligen Festsetzung des Taxpunktwerts teuerungsbedingt erhöht haben. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf den Parteien bei Vertragslösungen zustehenden Verhandlungsspielraum¹¹, kann der Regierungsrat die Höhe des vereinbarten Taxpunktwerts nachvollziehen.

Dennoch erwartet der Regierungsrat von den Parteien, dass sie sich bemühen, die zukünftig zu verhandelnden Tarife betriebswirtschaftlich zu bemessen bzw. diese mit repräsentativen Kosten- und Leistungsdaten zu begründen.

2.4 Änderung der Verträge

Die Genehmigung eines Tarifvertrags hat konstitutive Wirkung.¹² Die Vertragsparteien haben in Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages vereinbart, dass sie den Vertrag oder Teile desselben durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen jederzeit und ohne formelle Kündigung ändern können. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen des genehmigten Tarifvertrags jeweils wiederum einer Prüfung und Genehmigung durch die Kantonsregierung bedürfen. Die Tarifpartner werden angehalten, diesen Genehmigungsvorbehalt für Vertragsänderungen in zukünftigen Verträgen entsprechend festzuhalten.

2.5 Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die vorliegende Vereinbarung über den Taxpunktwert mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht und daher gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt werden kann.

2.6 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat sind gebührenpflichtig (GebD GR/RR¹³, Anhang II, Ziffer 2.9). Der Rahmentarif für Tarifgenehmigungen und Tariffestlegungen durch den Regierungsrat ist bestimmt auf 700 bis 3500 Taxpunkte, wobei der Wert eines Taxpunktes zurzeit einen Franken beträgt.¹⁴

Vorliegend handelt es sich um ein einfaches Tarifgenehmigungsverfahren, welches keine besonderen Schwierigkeiten beinhaltet. Die Verfahrenskosten sind daher in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pauschal auf 700 Franken festzulegen.

¹⁰ Gemeint sind die jeweils für den entsprechenden Zeitraum vereinbarten Taxpunktwerte

¹¹ BVGE 2014/36, E. 24.3.3

¹² SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, E. Rz. 1138

¹³ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11)

¹⁴ Artikel 4 Absatz 2 GebD GR/RR

Die Parteien haben in Artikel 16 Absatz 3 des Vertrages vereinbart, dass aus der Vertragsgenehmigung resultierende behördliche Genehmigungskosten hälftig geteilt werden. Die Verfahrenskosten sind somit je hälftig auf den Hebammenverband und tarifsuisse ag aufzuteilen. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten in Anwendung von Artikel 106 VRPG¹⁵ solidarisch.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.¹⁶ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t:

1. Der kantonale Taxpunktvertrag Hebammen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und den Krankenversicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachthal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS

¹⁵ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

¹⁶ Artikel 103 Absatz 4 VRPG

- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis AG
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, wird genehmigt.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 700.- sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
3. Die Ziffer 1 des Dispositivs wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
4. Diese Verfügung wird dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und der tarifsuisse ag eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Anhang

- Kopie Kantonalen Taxpunktvertrag Hebammen vom 10. Juli 2015